

„Massenkriminalität kommt also dadurch zustande, daß die in Ansehung des erweiterten Entscheidungsraumes des einzelnen notwendige Kontrollfunktion der Gesellschaft versagt und daß die Gesellschaft keine überzeugende Wertordnung anzubieten hat, die natürliche Barrieren gegen die Kriminalität schafft“.^{15 16}

Die zu festigende „Wertordnung“ wird hinsichtlich ihres wesentlichen Inhalts nicht näher definiert. Geht man von der derzeitigen Gesellschaftsstruktur der BRD aus, so kann es sich nur — ob man das wahrhaben will oder nicht — um die von der herrschenden aggressiven monopolkapitalistischen Schicht geprägte Unwertordnung handeln. Die Forderung nach „Stärkung des sozialen Gefüges“ als „erste, wichtigste Forderung“¹⁵ würde unter diesen Umständen dem Verlangen nach der Konservierung derjenigen gesellschaftlichen Verhältnisse gleichkommen, die selbst der tiefste Grund für die Hochkonjunktur alles Kriminellen in der BRD sind. Absolute Herrschaft des Monopolkapitals bedeutet Zerstörung aller menschlichen Werte.

Sobald die recht verschwommenen theoretischen Prämissen zu praktischen Überlegungen hingeführt werden, wird das Dilemma vieler westdeutscher Kriminologen offenbar. Da heißt es u. a.:

„Man könnte die Frau und Mutter wieder in die Familie holen, ... die pausenlose Propagierung von mehr Wohlstand, Vermögensbildung und größerem Konsum und damit das dauernde Gespräch über Geld, Tarife, Löhne, Sozialprodukt, Steuern usw. reduzieren; den massiven Druck durch Werbung und Überangebot von Waren mildern; bessere Bildungschancen anbieten, Ganztagschulen einrichten (in denen auch Schüler gefördert werden, denen zu Hause nicht die Unterstützung zuteil wird, die die Schule heute als selbstverständlich voraussetzt); dem einzelnen, vor allem dem jungen Menschen Anreize geben, in sozialen Gruppen, im Beruf, in karitativen Organisationen, im politischen Leben, von der Gemeinde angefangen, Verantwortung zu übernehmen (statt ihn von der Willensbildung im öffentlichen Bereich ganz auszuschließen); man könnte gebundene Freizeiten¹ schaffen (Gelegenheiten, an Bildungskursen teilzunehmen), den Bürger, vor allem den jungen Bürger an Polizei, Justiz, Fürsorge, Verwaltung beteiligen...“¹⁷

Dieses Konglomerat aus neu aufgelegtem Proudhonismus und längst überfälligem Reformbegehren sowie system-nonkonformen Gesellschafts-Teilmodellen, das

15 Hellmer, a. a. O., S. 19 f.

16 Hellmer, a. a. O., S. 24.

17 Hellmer, a. a. O., S. 24 f.

uns in vielen westdeutschen Arbeiten begegnet, ist Ausdruck des ganzen heutigen Elends dieser unpolitisch sein wollenden Theorien. Diese selbstgewählte politische Abstinenz muß unter den obwaltenden Umständen zur wissenschaftlichen Unfruchtbarkeit führen. So klagt Hellmer beispielsweise:

„Mit der Schüler-Selbstverwaltung hat es verheißungsvoll begonnen, bei der Mitwirkung der Studentenschaft an der Willensbildung der Universität ist es ins Stocken geraten, und bei der wirtschaftlichen und politischen Mitbestimmung hat es ganz aufgehört“.¹⁸

Ob sich der Verfasser wenigstens selbst einmal die Frage vorgelegt hat, warum das so ist? Gerade in der Frage der Mitbestimmung sind doch während der letzten Jahre in der BRD die Fronten der Klassenkräfte (pro und contra) scharf in das Licht gerückt worden.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Wer der weiteren Kriminalisierung der westdeutschen Gesellschaft ernsthaft wehren will, der darf sich gegenüber dem Kampf gegen die Allmacht der aggressiven Monopole und ihr friedens- und lebensgefährliches Rechtskartell mit dem Hauptexponenten Strauß an der Spitze nicht neutral verhalten. Die entscheidenden Probleme einer wirksameren Abwehr der Kriminalität in der Bundesrepublik sind engstens mit den dort zu lösenden gesellschaftlichen Grundfragen verknüpft. Der im großen wie im kleinen verderbenbringende, alles beherrschende Einfluß des aggressiven Monopolkapitals muß durch das einige Handeln der antifaschistischen und demokratischen Kräfte gegen die chauvinistische Rechtsfronde zurückgedrängt werden. Die Bedingungen dieses Kampfes sind günstiger geworden, seitdem die CDU/CSU aus der Regierungsverantwortung verdrängt wurde.

Eine Kriminologie, die ihrer geschichtlichen Verantwortung gerecht werden will, muß mutig den Zusammenhang zwischen der Allmacht der Monopole und der fortschreitenden kriminellen Unterwanderung allen Gesellschaftslebens bloßlegen. Erst dadurch kann sie sich selbst auch die richtige Basis für praktikable Reformvorschläge, die auf die eine oder andere Weise immer auf eine Zurückdrängung des monopolkapitalistischen Einflusses hinauslaufen oder damit verbunden sein müssen, schaffen. Eine Wissenschaft aber, die sich den grundlegenden gesellschaftlichen Erfordernissen ihrer Zeit gegenüber verschließt, gibt sich praktisch selbst auf.

18 Hellmer, a. a. O., S. 25, Fußnote 55.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 35 Abs. 3 Ziff. 2 und 4 StGB; §§ 343 Abs. 1, 344, 309 StPO.

1. Die Anwendung der Ziff. 2 und 4 des § 35 StGB ist an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Äußert sich ein hartnäckig undiszipliniertes Verhalten darin, daß ein Täter böswillig seiner Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nicht nachkommt, dann ist der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach § 35 Abs. 3 Ziff. 2 StGB als dem spezielleren Tatbestand anzuordnen.

§ 35 Abs. 3 Ziff. 2 und 4 StGB sind nebeneinander anzuwenden, wenn ein Täter über die böswillige Nicht-

bewährung am Arbeitsplatz hinaus sich hartnäckig undiszipliniert verhalten hat.

2. Steht ein Täter zum Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis, gehört zu den vom Gericht bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz gemäß § 343 Abs. 1 StPO zu veranlassenden Maßnahmen, daß es in Vorbereitung der Hauptverhandlung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für Armei- und Berufsberatung alles tut, um die Bindung an einen Arbeitsplatz zu ermöglichen.

3. An die mündliche Verhandlung nach § 344 StPO sind hinsichtlich der Feststellung der Wahrheit und der Beweisführungspflicht des Gerichts die gleichen